

Sitzung vom 29. Januar 2025

62. Anfrage (Rassentypenliste II der gefährlichen Hunde ergänzen)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Roger Cadonau, Wetzikon, haben am 28. Oktober 2024 folgende Anfrage eingereicht:

Die Rassentypenliste von gefährlichen Hunden umfasst im Moment nur 8 Rassen, obwohl einige weitere Rassen über Jahrhunderte lang auf aggressives Verteidigen abgerichtet und gezüchtet worden sind. Nach dem tragischen Hundeangriff auf zwei spielende Kinder und der Verletzung von weiteren Personen, die den angegriffenen Kindern zu Hilfe eilten, stellen sich Fragen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Viele Hundebisse werden aus falscher Rücksicht auf Hundehalter nicht gemeldet. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Meldequote zu erhöhen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Rassentypenliste II (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) zu ergänzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, dies bei folgenden Rassen zu prüfen: Rottweiler, Dobermann, American Bulldog, Deutsche Dogge, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Mastiff, Mastino, Napoletano, Dogue de Bordeaux, Bullmastiff, Tosa Inu, Ciarplanina, Mastino del Tibet, Cane Corso, Tschechoslowakischer Wolfshund, Beauceron, Komondor, Kuvasz?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, dass Hunde der Rassentypenliste II neu einem Wesenstest unterzogen werden müssen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, und Roger Cadonau, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 78 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) sind Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges

Aggressionsverhalten zeigt. Meldestelle im Kanton Zürich ist das Veterinäramt. § 16 des Hundegesetzes (HuG, LS 554.5) erweitert diese Meldepflicht auf Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte und Polizei sowie auf Tierheime, die Verzichts- und Findelhunde weitervermitteln. Auch Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung werden entgegengenommen und geprüft. 2023 wurden dem Veterinäramt 839 Beissvorfälle und Fälle von übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden gegenüber Menschen gemeldet. Es kann davon ausgegangen werden, dass Beissvorfälle mit geringeren Verletzungen nicht immer gemeldet werden. Durch gezielte Aufklärung, beispielsweise über die Codex-Hund-Webseite (codex-hund.ch), trägt der Kanton allerdings zur Sensibilisierung für die Thematik bei. Dies führt dazu, dass vermehrt auch nicht meldepflichtige Vorfälle dem Veterinäramt zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Regierungsrat bezeichnet gestützt auf § 8 HuG in Verbindung mit § 5 der Hundeverordnung (HuV, LS 554.51) die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die in die Rassetypenliste II aufzunehmen sind und deren Erwerb, Zucht und Zuzug damit verboten sind. In Beschluss Nr. 888/2020 hat der Regierungsrat dargelegt, nach welchen Kriterien die Rassetypenliste II überprüft und falls erforderlich ergänzt wird. Dabei hat er festgehalten, dass jeweils eine Gesamtbeurteilung aller Faktoren vorzunehmen ist und nicht allein die Anzahl der Beissvorfälle massgebend ist, sondern unter anderem auch die genetischen Eigenschaften, insbesondere der Körperbau, ein kräftiges Gebiss und die Leichtigkeit der Abrichtung zur Aggressivität. Aufgrund der Ereignisse vom Oktober 2024 und vom Dezember 2024, bei denen unter anderem mehrere Kinder durch Hunde des Rassetyps Rottweiler schwer verletzt wurden, hat der Regierungsrat am 18. Dezember 2024 entschieden, die Rassetypenliste II um den Rottweiler zu ergänzen (RRB Nr. 1329/2024). Dies geschah auch vor dem Hintergrund der bereits beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Änderung des HuG (Vorlage 5541) und der HuV (RRB Nr. 1544/2021), wonach künftig nur noch zwischen den verbotenen Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und allen anderen Rassetypen unterschieden wird, für die unabhängig von Grösse und Gefährdungspotenzial eine Ausbildungspflicht gilt. Parallel dazu erfolgen präventive Massnahmen und die Bereitstellung von Informationen und Handlungsempfehlungen für die breite Öffentlichkeit beispielsweise zur Zucht und Sozialisierung von Hunden, zu Hundekauf und Hundehaltung sowie zum Verhalten gegenüber Hunden.

Zu Frage 4:

Gemäss § 8 Abs. 1 HuG sind sowohl die Haltung als auch die Zucht und der Zuzug von Hunden der Rassetypenliste II verboten, womit Wesensprüfungen grundsätzlich gegenstandslos sind. Ausgenommen vom Verbot ist zum einen das vorübergehende Halten eines Hundes aus ausserkantonalen Haltungen während höchstens 30 Tagen pro Kalenderjahr. Dabei gilt für diese Hunde eine generelle Maulkorb- und Leinenpflicht. Zum anderen gilt für Hunde, die bei Inkrafttreten eines Verbots bereits im Kanton Zürich gehalten werden, eine Bewilligungspflicht nach Massgabe von § 30 Abs. 1 HuG. Dies betrifft ab dem 1. Januar 2025 auch den Rottweiler. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Haltebewilligung sind in § 25 HuV geregelt. Dazu gehört für Hunde, die älter als 15 Monate sind, auch eine Wesensbeurteilung durch das Veterinäramt. Dabei wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit insbesondere geprüft, ob sich ein Hund gestört oder unangemessen aggressiv verhält und ob er gehorcht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli